Abschrift

Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 7 C 1520/13

Vert.: Frist not. KR/KIA Mdt.
RA EINGEGANGEN Kenntnis
SB 04 JUNI 2014 Rücksp.
Rücksp. Arens, Kordel & Richter Zahlung
Rechtsanwälte
Stellungn.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

AV[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Gz.: 0324/13/10 Rl/za

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht M[redacted] am 16.05.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 800,35 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.10.2013 sowie weitere 72,80 € zu bezahlen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 65 % und die Beklagte 35 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils a-

deren Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.288,35 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht aus abgetretenen Recht restliche Mietwagenkosten geltend.

Am 06.07.2012 ereignete sich in Fürstenfeldbruck ein Verkehrsunfall, bei dem der Pkw der [redacted] beschädigt wurde. Diese war zum Unfallzeitpunkt Halterin des Pkw Typ Porsche 911, amtliches Kennzeichen [redacted]. Der Unfall wurde allein vom Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges verursacht und verschuldet. Die [redacted] GmbH mietete am 10.07.2012 bis 24.07.2012 bei der Klägerin einen Ersatzwagen an. Sie benötigte das Fahrzeug, um während der unfallbedingten Ausfallzeit ihres Fahrzeuges, ihre Mobilität wieder herzustellen bzw. zu erhalten. Das Mietfahrzeug musste von München nach Grafrath verbracht und von dort wieder abgeholt werden. Die Klägerin berechnete für die 15-tägige Anmietung einen Betrag in Höhe von 3.300,55 Euro. Die Beklagte bezahlte hierauf einen Teilbetrag in Höhe von 678,30 Euro. Durch Vereinbarung vom 09.07.2012 und 13.07.2012 trat die [redacted] GmbH ihre Ansprüche an die Klägerin ab. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.07.2013 wurde die Beklagte zur Begleichung der offenen Mietwagenkosten aufgefordert.

Die Klägerin trägt im Wesentlichen vor, dass die Mietwagenkosten unter Zugrundelegung des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel zu erstatten seien. Beim streitgegenständlichen Fahrzeug handle es sich um ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 11. Die Zedentin sei berechtigt gewesen, ein in Bezug auf Typ und Marke gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Die Klägerin biete auf diesem Sektor die günstigsten Mietpreise an. Eine günstigere Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges sei der Zedentin zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Im Übrigen sei die Anmietung des Fahrzeuges für die Aufrechterhaltung der unternehmensbezogenen Mobilität erforderlich gewesen. Der Reparaturauftrag sei parallel zur Beauftragung des Schadensgutachtes erfolgt. Ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Raparaturwerkstätte sei nicht zu bejahen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 03.02.2014 die Klage teilweise zurückgenommen und zuletzt beantragt

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 800,35 Euro nebst 5% Zins über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit, nebst weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,80 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass es sich bei dem von der Klägerin zugrunde geleg-

ten Tarif um einen Unfallersatztarif handle. Aufgrund dessen sei die Geschädigte verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob ihr ein wesentlich günstigerer Tarif auf dem Markt zur Verfügung gestanden wäre. Die Bemessung des Normaltarifes könne nicht anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels erfolgen. Im Übrigen seien die Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeuges nicht zu ersetzen. Darüberhinaus wäre der Geschädigten ein günstigeres Mietwagenangebot zur Verfügung gestanden. Außerdem sei als Abzug für die ersparten Eigenaufwendungen ein Betrag in Höhe von 15% anzusetzen. Im Übrigen sei bei Reparaturauftrag die Reparaturdauer von 5 Tagen aus dem Schadensgutachten bekannt gewesen. Die Zedentin hätte sich in Kenntnis des Reparaturablaufplans nach einer anderen Reparaturwerkstätte erkundigen müssen. Das streitgegenständliche Fahrzeug stelle ein Luxusfahrzeug dar, das nur zu einem besonders hohen Mietzins zu haben sei. Aufgrund dessen sei die Zedentin in Hinblick auf § 254 II BGB gehalten gewesen, sich für eine kurze Zeit mit einem weniger komfortablen Wagentyp zu begnügen. Schließlich wird bestritten, dass die Anmietung eines Erstzfahrzeuges für die Zedentin erforderlich gewesen sei.

Das Amtsgericht Fürstenfeldbruck hat in dem Rechtsstreit am 06.05.2014 mündlich verhandelt und Beweis durch die Einvernahme des Zeugen B[redacted] erhoben. Im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift und die gegenseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, da der Klägerin aus abgetretenem Recht die geltend gemachte Forderung in Höhe von 800,35 Euro nebst Zinsen und Nebenforderungen gemäß § 7 StVG, § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz, §§ 823 Abs. 1, 249, 291 BGB gegenüber der Beklagten zusteht.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen der Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der noch offenen Mietwagenkosten in Höhe von 800,35 Euro. Da der Fahrer des Beklagtenfahrzeuges den streitgegenständlichen Unfall unstreitig allein verschuldet hat, steht der Klägerin gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Mietwagenkosten zu.

Mietwagenkosten sind grundsätzlich gemäß § 249, 2 BGB nur erstattungsfähig, wenn und soweit sie sich im Rahmen des Erforderlichen halten. Grundsätzlich kann der Geschädigte nach § 249 II, 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Insoweit weist der BGH in seiner Entscheidung vom 14.10.2008 VI ZR 210/07 zutreffend darauf hin, dass der Geschädigte über den Normaltarif hinausgehende Mietwagenkosten aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war. Insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat.

Die Klägerin hat diesen Beweis jedoch im vorliegenden Fall geführt.

1. Insbesondere ist es der Klägerin gelungen, zur Überzeugung des Gerichts nachzuweisen, dass die Zedentin während der unfallbedingten Ausfallzeit ihres Fahrzeuges dringend auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen war, um ihre Mobilität zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Insoweit gab der einvernommene Zeuge [redacted] an, dass für die Reparaturdauer ein Ersatzfahrzeug benötigtworden sei. Er habe laufend Geschäftstermine wahrzunehmen, für die er ein Fahrzeug brauche. Es gäbe Wochen, da sei er 2000 bis 3000 km mit dem Fahrzeug unterwegs. Es sei auch kein anderes Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestanden. Insbesondere verfüge die Zedentin nur über das verunfallte Fahrzeug. Mit diesem Fahrzeug werden die Geschäftstermine wahrgenommen. Der Zeuge machte seine Angaben schlüssig und widerspruchfrei. Aus den Angaben des Zeugen ergaben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen sprachen. Vielmehr wurden die Angaben des Zeugen durch die als Anlage K 4 vorgelegte Mietwagenrechnung, ausweislich derer die Zedentin mit dem Fahrzeug 1247 km während der Mietdauer zurückgelegte, bestätigt. Da die Zedentin nur über das verunfallte Fahrzeug verfügte und dieses zur Wahrnehmung der Geschäftstermine benötigte, war die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Reparaturdauer erforderlich.

2. Darüber hinaus hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass der Geschädigten kein wesentlich günstigerer Tarif als der streitgegenständliche Mietwagentarif zugänglich war. Zwar hat die Geschädigte keine Vergleichsangebote eingeholt. Dies gereicht ihr unter den gegebenen Umständen jedoch nicht zum Nachteil.

   Insbesondere kommt es für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist dann zu bejahen, falls der Geschädigte Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben muss, da der ihm angebotene Tarif erheblich bzw. auffällig hoch über dem Normaltarif liegt (vgl. BGH, Urteil v. 04.07.2006, Az.: VI ZR 237/05, vgl. OLG Dresden Urteil v. 29.06.2009, Az.: 7 U 499/09). Dies ist vorliegend nicht zu bejahen.

   a. Die Grundmiete für ein gruppengleiches Fahrzeug beträgt nach der Schwacke-Liste für den streitgegenständlichen Anmietzeitraum 4.712,25 Euro. Pro Tag ist für ein Fahrzeug der Klasse 11, in die das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig einzustufen war, ein Betrag in Höhe von 314,15 Euro anzusetzen. Für eine 15 -tägige Anmietung ergibt sich ein Betrag in Höhe von 4.712,25 Euro. Für das tatsächlich in Anspruch genommene Fahrzeug wurde als Grundmiete ein Betrag in Höhe von 3.863,66 Euro brutto in Rechnung gestellt.

   Da sich der auf Grundlage der Schwacke - Liste ermittelte Vergleichspreis noch über dem Preis des Mietangebots bewegt, können sich allein aus der Höhe des Angebots, die maßgeblich den Umfang der Bemühungen des Geschädigten um einen günstigeren Tarif bestimmt, keine Bedenken gegen die Angemessenheit des Angebots ergeben. Daher dessen ergab sich für

die Geschädigten insoweit keine Veranlassung, andere Angebote zu erholen.

b. Es bestehen auch keine Bedenken, die Schwacke -Liste zur Ermittlung des Normaltarifs heranzuziehen. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruches ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht aufgrund falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Insbesondere können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadenschätzung Verwendung finden. Insoweit hat der BGH wiederholt erklärt, dass die Schwacke-Liste zur Schadensschätzung herangezogen werden kann (vgl. NJW 2005, 51, NJW-RR 2009, 318, NJW 2010, 1445, NJW 2011, 1947) Ihre Eignung ist nur dann in Frage gestellt und bedarf auch nur dann einer besonderen Prüfung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichen Umfang auswirken (BGH NJW-RR 2010, 1251, NJW-RR 2011,823, NJW 2011, 1947, NJW-RR 2011, 1109). Dies hat die Beklagtenseite im vorliegenden Fall nicht dargelegt.

Die Beklagte wenden sich gegen die Anwendung der Schwacke-Liste zunächst einmal mit bloß allgemein gehaltenen und deshlab nicht relevanten, vielfach in Rechtssprechung und Literatur bereits besprochenen Einwendungen (vgl. Die Übersicht bei Wittschier NJW 2012, 13). Soweit sich die Beklagten darüber hinaus zum Nachweis der Ungeeignetheit der Schwacke - Liste auch auf das von ihr vorgelegte Vergleichsangebot bezieht, ist dieses nicht ausreichend, um die behauptete Ungeeignetheit zu belegen. Das Angebot ist nicht vergleichbar.

Die dem Vergleichsangebot zugrundeliegende Anmietsituation entspricht nicht der streitgegenständlichen Situation, in der die Geschädigte in Anbetracht der Notwendigkeit einer kurzfristigen Anmietung eines Fahrzeuges nicht auf eine Internetrecherche verwiesen werden kann. Inwieweit das Angebot auch telefonisch hätten realisiert werden können, läßt sich dem vorgelegten Angebot nicht entnehmen. Vielmehr wird im Angebot darauf verweisen, dass die Preise nur bei Reservierung per Internet gelten. Das Angebot geht im übrigen von einer festen Mietdauer aus, die zum Zeitpunkt der Anmietung durch die Geschädigte nicht absehbar war. Darüber hinaus wurde das Vergleichsangebot am 13.11.2013, also knapp 1 1/2 Jahre nach dem streitgegenständlichen Anmietzeitpunkt erholt. Ob das Fahrzeug zu dem angebotenen Preis auch am 06.07.2012 tatsächlich verfügbar war, lässt sich nicht mehr feststellen. Aufgrund dessen fehlt dem Angebot der hinreichende Bezug zur Anmietsituation der Geschädigten. Es ist nicht geeignet, die Feststellungen, die sich aus der Anwendung der Schwacke -Liste ergeben, in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen vermag es auch nicht zu belegen, dass die Geschädigte in iherer konkreten Situation in der Lage gewesen wäre, ein mit allen Kategoriesierungsmerkmalen der Schwacke-Liste vergleichbares Ersatzfahrzeug zu einem in erheblicher Weise niedrigeren Gesamtentgelt anzumieten.

3. Dem Kläger steht aufgrund dessen ein Anspruch auf Ersatz der Grundmiete in Hö-

he von 3.246,77 Euro netto abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Die Geschädigte muss sich einen Abzug für ersparte Aufwendungen anrechnen lassen, da die Geschädigte ein gruppengleiches Fahrzeug angemietet hat. Das Gericht schätzt die ersparten Auswendungen auf 10 % gemäß § 287 ZPO. Nach Ansicht des Gerichts wäre insoweit ein Betrag in Höhe von 324,67 Euro anzusetzen gewesen. Da die Klägerin einen Betrag in Höhe von 333,90 Euro in Abzug brachte, ist ein weiterer Abzug nicht mehr veranlasst.

Darüber hinaus sind der Geschädigten auch die Zustell - und Abholkosten zu ersetzten. Insoweit hat der einvernommene Zeuge F[redacted]r bestätigt, dass das Mietfahrzeug der Zedentin zugestellt und sodann wieder abgeholt wurde. Insbesondere stelle die Klägerin bei der streitgegenständlichen Reparaturwerkstätte keine Mietwagen bereit. Aufgrund dessen hat die Beklagte die für die Zustellung und Abholung angefallenen Kosten zu erstatten.

Der Zedentin ist auch kein Auswahlverschulden vorzuwerfen. Zwar ergibt sich aus dem Schadensgutachten eine Reparturdauer von 5 Tagen. Dies war der Zedentin jedoch bei Erteilung des Reparaturauftrages nicht bekannt. Insweit gab der einvernommen Zeuge [redacted] glaubhaft an, dass ihm das Schadensgutachten bei Erteilung des Reparaturauftrages nicht vorgelegen sei. Aufgrund dessen hatte die Zedentin kein Veranlassung, die Reparatur in einer anderen Werkstätte vornehmen zu lassen.

4. Schließlich war die Geschädigte auch berechtigt, sich ein gruppengleiches Fahrzeug anzumieten. Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf den selben bzw. einen vergleichbaren Wagen. Zwar kann ein Geschädigter gehalten sein, sich für eine kurze Zeit mit einem weniger komfortablen Wagentyp zu begnügen, wenn ein typengleiches Fahrzeug nur zu einem besonders hohen Mietzins zu erhalten ist. Die zutreffende Rechtssprechung des BGH in NJW 1982, 1518 ist jedoch im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Voraussetzung hierfür wäre, dass das geschädigte Fahrzeug in Deutschland nur selten angetroffen wird und in den gängigen Preislisten für Mietwagen nicht erwähnt wird. Dies ist bei einem Porsche 911 nicht der Fall. Zwar gehört der Porsche 911 sicherlich der gehobenen Fahrzeugklasse an. Jedoch handelt es sich dabei nicht um ein ganz außergewöhnliches Fahrzeug, das nur sehr selten im Verkehr angetroffen wird. Zudem ist das Fahrzeug auch auf dem Mietwagenmarkt zugänglich. Dies ergibt sich einerseits aus den von der Klageseite vorgelegten Mietwagenangeboten (Anlage K 9- K 13), aufgrund derer deutlich zum Ausdruck kommt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug von den gängigen Mietwagenanbietern zur Vermietung angeboten wird. Zum anderen führt auch die Schwacke Liste das Fahrzeug auf.

Soweit die Beklagtenseite darauf hinweist, dass für das streitgegenständliche Fahrzeug eine höhere Miete als für ein klassenkleineres Fahrzeug zu bezahlen ist, ist dies auf die komfortablere Ausstattung zurückzuführen, auf die der Geschädigte auch nach der Rechtssprechung des BGH nicht verzichten muss. Lediglich auf einen Ausgleich der Nachteile, die lediglich zweckfrei die Freude am Fahren und das äußere Erscheinungsbild ausmachen muss der Geschädigte verzichten. Da das Fahrzeug von der Geschädigten gewerblich genutzt wird, steht insoweit auch ein Repräsentationsbedürfnis im Raum, so dass sich die Zedentin nicht auf ein klassenkleiners Fahrzeug verweisen lassen muss.

5. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Regulierung auf die Mietwagenkosten

steht der Klägerin aus abgetretenem Recht ein Anspruch in Höhe der Klageforderung zu.

II. Der Zinsanspruch stützt sich auf § 291 BGB.

III. Schließlich ist die Klägerin berechtigt, die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren als Verzugsschaden geltend zu machen, da sich die Beklagte mit der Begleichung der berechtigten Forderung gemäß §§ 280 II, 286 BGB im Verzu befand.

IV. Kosten: § 92, 269 III, 2 ZPO

V. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck
Stadelbergerstr. 5
82256 Fürstenfeldbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 16.05.2014

gez.
Schuster, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Polizeiklausel
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☒ Internetangebote